

Die Art 101a und 101b stellen die Einsetzung zweier in Bestimmungen der Art 101a und 101b vorgesehenen Ausschüsse dar. Der Ausschuss der Art 101a verfügt über die Befugnisse der Ausschüsse der Art 101b.

### 11. Der Schutz bei Patentstreitigkeiten

#### 11.1 Vor Inkrafttreten des EWG

Der Patentschutz vor Inkrafttreten des EWG ist als solcher im rechtlichen Bereich nicht ausdrücklich geregelt.<sup>265</sup> Die österreichische Rechtsprechung behandelt den Patentschutz als einen mit Geschäftsbesorgung verbundenen Werkvertrag (SZ 4703, JBl 1966/242).<sup>266</sup> In diesem Zusammenhang zu erwähnen ist, dass das UWG 1946 ein Verbot enthält, das Art 1 Abs 2 in b UWG 1946 betrifft, nämlich die Besorgung von Patentstreitigkeiten (insbes. Art 1 Abs 2 in b UWG 1946) durch den Wettbewerb, was über sich, die eigenen Werke, Leistungen und Geschäftswertigkeiten untersagt oder inwieweit Angaben macht oder in entsprechender Weise Ethik im Wettbewerb begünstigt.<sup>267</sup>

#### 11.2 Nach Inkrafttreten des EWG

##### 11.2.1 Ausgangslage: Die Richtlinie 90/269/EWG

Die Richtlinie Nr. 90/269/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Patentschutz bezweckt die Angleichung der Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Patentschutz - einschließlich der Patentschutzverfahren und der Patentschutzverfahren - die in der EG angedeutet werden (vgl. Art 1 RL). Die RL schützt die Konsumenten vor schlechter Vertragserfüllung des Vertrieblers und vor dessen Zahlungsmittelverlust. Verlangt ist eine wahre Information in den Prospekten und deren Verbindlichkeit. Der Vertrag muss bestimmte Mindestangaben enthalten. Vertriebler und Konsumenten von Patentschutz sind bei Nicht- oder Falschleistung des Vertrags grundsätzlich haftbar. Diese Haftung darf weder vertraglich eingeschränkt noch weggedungen werden.<sup>268</sup>

<sup>265</sup> Botschaft, III/20.

<sup>266</sup> Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag Nr. 2018/92, 11.

<sup>267</sup> Gschwind, Österreichisches Wirtschaftsrecht, Besondere Teil und Besondere, (1988), 712.

<sup>268</sup> ABl. 1990 Nr. L 152, 59.

<sup>269</sup> Vgl. Zusammenfassung I 192.